

## VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Ermittlungen gegen eine deutsch-britische Software-Firma wegen illegaler Überwachung von Oppositionellen in Bahrain und Deutschland

BT-Drucksache 18/3852

---

*13. Wann genau hat das Bundeskriminalamt von der Gamma- bzw. FinFisher-Firmengruppe den Staatstrojaner FinSpy 4.20 gekauft, wie hoch waren die Kosten, und wie oft wurde dieser mittlerweile eingesetzt?*

Zu 13.

Das Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern (BMI) hat im Auftrag des BKA im Jahr 2012 in einer Ausschreibung mit beschränktem Bieterverfahren Nutzungslizenzen für die Software FinSpy PC der Firma FinFisher (ehemals Gamma International) über deren Vertriebs-Partner Elaman GmbH beschafft. Der Zuschlag erfolgte am 25. Oktober 2012. Die Gesamtauftragssumme betrug 147.166,11 € inklusive Mehrwertsteuer. Davon wurden gemäß des vereinbarten Zahlungsplans bislang 70 Prozent an den Auftragnehmer gezahlt. Die Software wurde bislang nicht eingesetzt.

*14. Sofern der Staatstrojaner FinSpy 4.20 nicht eingesetzt wurde, worin bestanden bzw. bestehen die Gründe?*

Zu 14.

Die Firma CSC Solutions GmbH Deutschland hat im Jahr 2012 im Auftrag des BKA die vom BKA beschaffte Software FinSpy PC in der Version 4.20 geprüft. Dabei wurden Abweichungen der Software von den Vorgaben der Standardisierenden Leistungsbeschreibung (SLB) festgestellt, welche eine Software-Anpassung erforderlich machten. Ein Einsatz einer Software zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ durch das BKA erfolgt erst nach Feststellung deren vollständiger Rechts- und SLB-Konformität.

15. Welche andere Version des FinSpy-Trojaners wurde bzw. wird im Bundeskriminalamt eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Version und Anzahl der eingesetzten Fälle)?

Zu 15.

Das BKA hat bislang weder die Version 4.20 noch eine andere Version der Software FinSpy PC eingesetzt. Das BKA wird Maßnahmen der Quellen-TKÜ erst dann durchführen, wenn eine vollständig Rechts- und SLB-konforme Software vorliegt und dies entsprechend der Maßgaben der SLB durch einen externen Prüfer sowie interne Tests festgestellt wurde.

16. Inwiefern und mit welcher Begründung trifft es zu, dass die Firma CSC Solutions letztes Jahr festgestellt hatte, dass die Software in der Version 4.20 gegen deutsches Recht verstößt bzw. verstieß (www.netzpolitik.org vom 8. Januar 2015 „Informationsfreiheits-Ablehnung des Tages: Informationsfreiheits-Beauftragte lehnt Anfrage zu illegalen Trojaner ab“)?

Zu 16.

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Wird von CSC ein Vorschlag gemacht, wie der Einsatz der Version 4.20 technisch und rechtlich ermöglicht werden könnte, und wenn ja, wie sieht dieser aus?

Zu 17.

Die Firma CSC wurde vom BKA als Prüfinstitut mit der Feststellung der SLB-Konformität beauftragt. Vorschläge zur Veränderung der Software sind nicht von diesem Auftrag umfasst.